Verordnung des Marktes Sulzbach a. Main über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBI. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBI. S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2008 (GVBI. S. 783), erlässt der Markt Sulzbach a. Main folgende

Verordnung

§ 1

Im Markt Sulzbach a. Main dürfen Verkaufsstellen anlässlich folgender Veranstaltungen an Sonntagen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Makarius-Markt im Januar
- Frühjahrsmarkt im März oder April
- Herbstmarkt im September
- Altenbachmarkt im Oktober

§ 2

Die Bestimmungen des § 17 (besonderer Schutz der Arbeitnehmer) LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 24 LadSchlG mit Geldbuße geahndet werden können.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.12.2010 über die Festsetzung von besonderen Ladenschlusszeiten außer Kraft.

Sulzbach a. Main, den 23.12.2011

Maurer 1. Bürgermeister